Geiersberger ▪ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ▪ Schwerin

6. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Sie nun bereits zum 6. SYMPOSIUM AGRARRECHT unserer Kanzlei Geiersberger Glas & Partner mbB im Trihotel in Rostock begrüßen zu dürfen.

In der täglichen Praxis erleben wir gemeinsam mit Ihnen, dass die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft einem steten Wandel unterworfen sind, der alle Beteiligten, allen voran die Landwirte, vor immer neue Herausforderungen stellt. Daher verwundert es auch nicht, dass der Trend zur Spezialisierung und zur Auslagerung von Leistungen auch vor der Landwirtschaft nicht halt macht und in der modernen Landwirtschaft Dienstleistungen von Landwirten und für Landwirte allgegenwärtig sind.

Diese Dienstleistungen von Landwirten für Landwirte reichen von der einfachen Nachbarschaftshilfe, etwa bei der Ernte, bis zur Vergabe sämtlicher Arbeiten an Betriebe oder eines der etwa 4.500 professionellen Lohnunternehmen aufgrund entsprechender Bewirtschaftungsverträge. Eine Vielzahl von Agrarunternehmen organisiert sich mittlerweile – nicht nur aus steuerrechtlichen Gründen – in mehreren Gesellschaften und unterhält auf diese Weise „eigene“ Lohnunternehmen.

Die Auslagerung von Leistungen an Lohnunternehmen sowie die vielfach genutzten Möglichkeiten der Betriebsstrukturierungen werfen zahlreiche rechtliche und wirtschaftliche Fragen für Ihre tägliche Praxis auf. Die Antworten auf diese Fragen sind sowohl bei der Beratung als auch bei der letztendlichen Entscheidung des Unternehmers von maßgeblicher Bedeutung. Nachhaltiger Erfolg basiert auf der Kenntnis von Alternativen und der Beurteilung der damit verbundenen Chancen und Risiken.

Wir laden Sie herzlich ein, diese für Sie relevanten Fragen in den nächsten Stunden mit uns zu erörtern und die Veranstaltung – wie bereits in der Vergangenheit – zu nutzen, mit Ihren Berufskollegen, der Landwirtschaft verbundenen Personen und uns ins Gespräch zu kommen.

Herzlichst

John Booth
Rechtsanwalt

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Geiersberger ▪ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ▪ Schwerin

6. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Dienstleistungen in der Landwirtschaft

Von der Nachbarschaftshilfe bis zum Lohnunternehmen

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

6. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Kooperationen in der Landwirtschaft - praktische Umsetzung und Alternativen

ldw. Unternehmensberater & ö.b.v. Sachverständiger
Hauke Schuppenhauer, Kühsen

Inhalt

- Ziele von Kooperationen
- Formen von Kooperationen
- Formen von Dienstleistungen

Zur Person

- ldw. Berater & ö.b.v. Sachverständiger
  - selbstständig tätig seit 2007
  - regional: südl. SH, gesamt MV, nördl. BB
  - betriebswirtschaftliche Beratung
    - überwiegend Marktfruchtbetriebe, eig. Arbeitskreis
    - auch Rinder- und Schweinehaltungsbetriebe
    - sowohl dauerhaft begleitende als auch Projektberatung
  - Gutachten Gesamtgebiet der Landwirtschaft
    - ganze Betriebe, Flächen, Gebäude, Inventar

Ziele von Kooperationen

- wirtschaftliche
  - Einsparungen bei den Arbeitserledigungskosten
    - höhere Maschinenauslastung
    - Anschaffung von Spezialmaschinen
    - höhere Auslastung von AK
  - Vorteile in der Arbeitsorganisation
- soziale
  - Vertretungsmöglichkeit bei Urlaub, Krankheit etc.
  - allgemeine Arbeitsentlastung

Ziele von Fremddienstleistungen

- Einsparungen bei den Arbeitserledigungskosten
  - Einsatz von Spezialmaschinen
  - Brechen von Arbeitsspitzen
- Erreichen höherer Schlagkraft bei
  - Wetterextremen
  - engen Fruchtfolgen

Kooperationen < > Dienstleistungen

- von der Nachbarschaftshilfe bis zur Komplettbewirtschaftung
  - diverse Mischformen, fließender Übergang

Formen von Kooperationen

- Nachbarschaftshilfe
- Teilbewirtschaftung
- Komplettbewirtschaftung
- Bruchteilsgemeinschaft
- Arbeitserledigungsgemeinschaften
- Vollfusionen

Formen von Dienstleistungen

- Auftragnehmer
  - Landwirtschaftsbetriebe
  - spez. Dienstleistungsunternehmen (Landwirte)
  - spez. Lohnunternehmen
- Durchführung bestimmter Arbeitsleistungen im festgelegten, einmaligen/ wiederkehrenden Kundenauftrag
  - Erträge/ Aufwendungen Lohnarbeiten i.d.R. in allen Betrieben vorhanden, Umfang stark unterschiedlich

Ausgaben Lohnarbeit im Arbeitskreis

Ø 77 €/ha
Min 3 €/ha
Max 233 €/ha

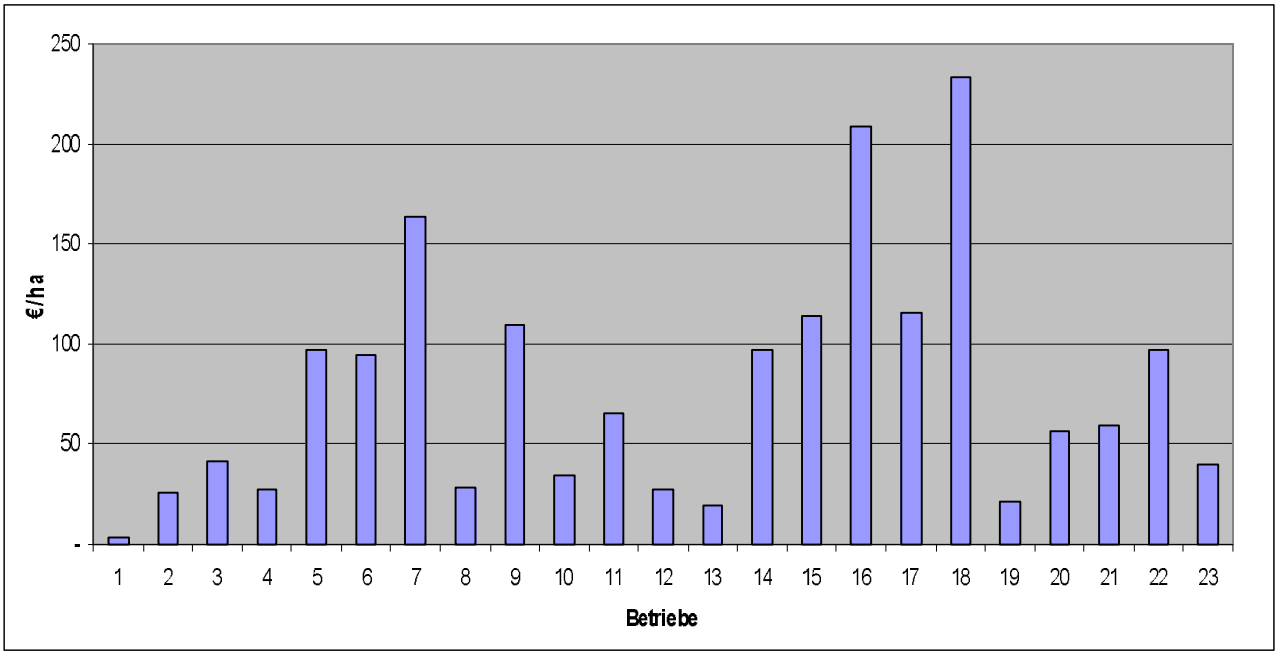

Einnahmen Lohnarbeit im Arbeitskreis

Ø 49 €/ha
Min 0 €/ha
Max 217 €/ha

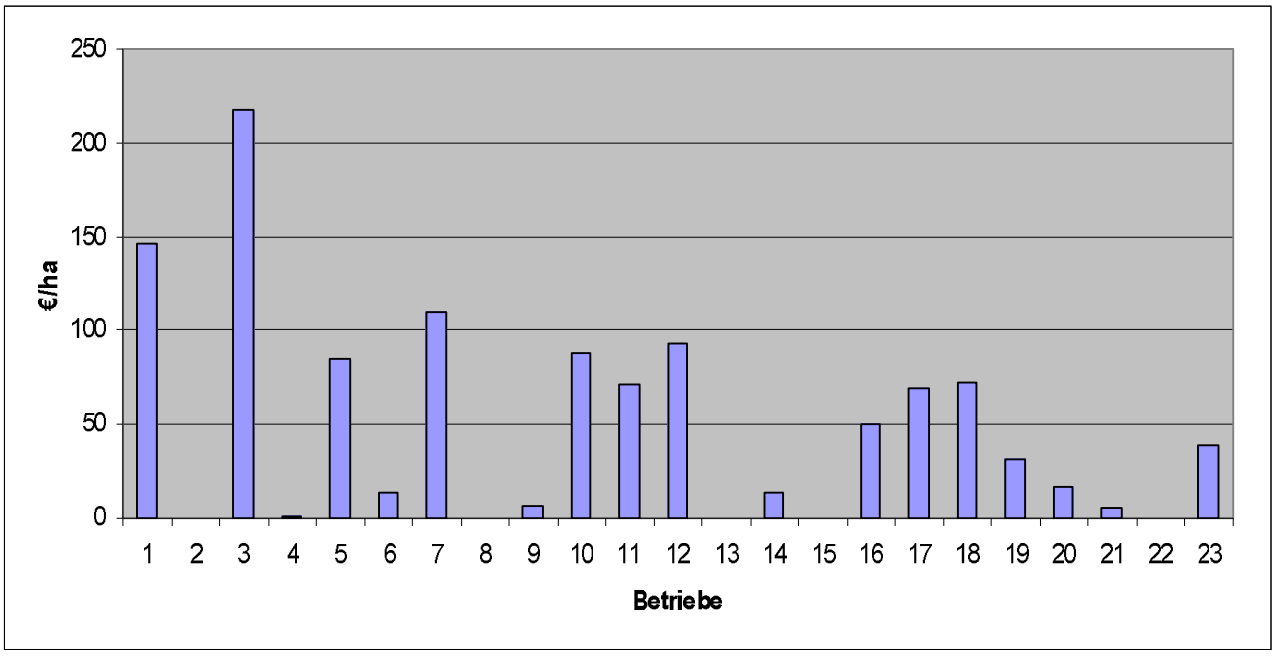

Unterschied Kooperation/ fremde Dienstleistung

- Kooperation:
  - Landwirt ist am wirtschaftlichen Ergebnis, an Chance/ Risiko beteiligt
  - meist auf Dauer angelegt, vertragliche Bindung
- fremde Dienstleistung:
  - Landwirt = reiner Auftraggeber, ohne wirtschaftliche Beteiligung
  - ohne längere Bindung, nicht auf Dauer, aber oft wiederkehrend, i.d.R. ohne längere vertragliche Bindung

Nachbarschaftshilfe

- Inanspruchnahme/ gegenseitiger Austausch bestimmter Dienstleistungen
  - z.B. gegenseitige Unterstützung bei Silageabfuhr
  - z.B. Landwirt A hat den Feldhäcksler, Landwirt B den Mähdrescher
  - i.d.R. ohne schriftlichen Vertrag, oft langfristig
  - keine wirtschaftliche Bindung

Bruchteilsgemeinschaft

- gemeinsamer Kauf von Maschinen in Bruchteilen
  - z.B. Kauf Mähdrescher nach ha-Anteil, 42%/58% (=gemeinsames Eigentum)
  - anteilige Abrechnung der Maschinenkosten, des Fahrers
  - Abrechnung geleisteter Lohntätigkeit bei Dritten
  - oft verbunden mit gemeinsam organisierter Getreideabfuhr
  - oft Beginn einer engeren Zusammenarbeit

Arbeitserledigungsgesellschaft

- keine Vollfusion der ldw. Betriebe
- gemeinsame Arbeitserledigung
  - Investition in Maschinenpark
  - Gesamtorganisation der AE, Maschinen + AK
  - meist in separater Gesellschaft, vertragl. Bindung
  - Beteiligung entsprechend bewirtschafteter Fläche
  - gemeinsames Management, Erträge poolen?
  - Überschussverteilung, Tantieme Betriebsleiter?

Vollfusion

- Fusion mehrerer bestehender Betriebe
  - gemeinsame Bewirtschaftung, u. a. AE
  - Einzelunternehmen gehen in Gesellschaft auf
  - aktive < > passive Gesellschafter
  - Gewinnverteilung über Boden, Arbeit, Kapital
  - vielfach auch als Alternative zur Verpachtung
  - vertragliche Bindung mit fester Laufzeit

Bewirtschaftungsvertrag

- Übernahme der AE durch Landwirt oder LU
  - ldw. Betrieb bleibt bestehen
  - AE wird ausgegliedert
  - Bewirtschafter übernimmt AE, Tantieme?
  - Alternative zu Verpachtung und Vollfusion
  - vertragliche Bindung unterschiedlicher Dauer

Lohnunternehmereinsatz

- regelmäßige Übernahme bestimmter Arbeitsgänge
  - z.B. Rüben roden, Gras/Mais häckseln, Transport + Ausbringung Gülle/ Gärrest
  - Einsatz von Spezialmaschinen, deren Anschaffung sich für Ldw. nie wirtschaftlich rechnen würde
  - Ergänzung zur eigenen Maschine, z.B. Mähdrusch
  - meist ohne Bindung, nur auf die beauftragte Dienstleistung beschränkt, oft wiederkehrend

Lohnunternehmereinsatz

- unregelmäßige Übernahme bestimmter Arbeitsgänge
  - z.B. bei Wetterextremen, Ernteerschwernissen
  - Ergänzung zu vorhandenen Maschinen
    - z. B. zusätzlicher Mähdrescher
  - im Einzelfall, ohne Bindung

Zusammenfassung

- Lohnarbeiten in der Landwirtschaft weit verbreitet
- fester Bestandteil in der Arbeitserledigung
- Anteil schwankt je nach Betriebsausrichtung
- Landwirte als Auftraggeber und Auftragnehmer
- zahlreiche Ausgestaltungen möglich und verbreitet
- mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten

Geiersberger ▪ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ▪ Schwerin

Lohnunternehmer- und Bewirtschaftungsverträge

- Vertrauen, Vertrag, Haftung

Doberaner Straße 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Gliederung

1. Definition/ Einordnung Lohnunternehmer – und Bewirtschaftungsvertrag
2. Vertragsinhalte
3. Beispiele typischer Vertragsstörungen
4. Betriebshaftpflichtversicherungen

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Definitionen/ Einordnungen

I. Bewirtschaftungsvertrag:

1. Definition:

- Vertrag zwischen Lohnunternehmer (LU) und Landwirt (LW) zur Erbringung sämtlicher Feldarbeiten des Landwirts in einer Anbauperiode gegen Entgelt (Vielzahl von aufeinander aufbauenden Einzelleistungen zzgl. Vermögensbetreuung)
- Bestimmungsrecht der Art und Weise der Durchführung von Einzelarbeiten beim LU
- Letztverantwortung und Bestimmungsrecht der Grundsätze beim LW
- Tätigwerden des LU im Namen und auf Rechnung des LW
- wirtschaftliches Risiko trägt LW (LW= Träger des Ernte- und Vermarktungsrisikos)
- erfolgsabhängige untergeordnete Vergütungskomponente für LU zulässig

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Definitionen/ Einordnungen

I. Bewirtschaftungsvertrag:

2. Rechtliche Einordnung:
- Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB mit Dienstvertragscharakter

3. Abgrenzungen:
- Pacht- oder Unterpachtvertrag
- Innen-GbR
- Lohnunternehmervertrag

- Abgrenzungsprobleme und Gefahren:
  - Selbstbewirtschaftung bei EALG-Kauf
  - Prämienberechtigung **(Beachte:** § 264 StGB)
  - Verbot der nicht genehmigten Unterverpachtung bei Pachtverträgen
  - Steuerrechtliche Einordnung als (Mit-)Unternehmer (Gefahr Betriebsaufgabe)

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Definitionen/ Einordnungen

II. Lohnunternehmervertrag:

1. Definition:
- Vertrag zwischen Lohnunternehmer (LU) und Landwirt (LW) zur Durchführung einzelner bestimmter Feldarbeiten/ ldw. Leistungen gegen Entgelt
- LU wird ggü. LW als Selbständiger tätig
  - vertretbare Leistung
  - grds. kein Direktionsrecht des LW ggü. LU betreffend Personal- und Mittelauswahl
  - begrenzt freie Arbeitszeitauswahl
- nicht nur Stellung von Personal und/ oder Maschinen geschuldet
- Tätigwerden des LU im Namen und auf Rechnung des LW

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Definitionen/ Einordnungen

II. Lohnunternehmervertrag:

2. Rechtliche Einordnung:

- lt. BGH: Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.d. § 675 BGB mit Dienst- oder Werkvertragscharakter
- Abgrenzung Dienst-/ Werkvertrag maßgeblich für
  - Inhalt Hauptleistungspflicht
  - Fälligkeit der Vergütung
  - Gewährleistungsansprüche

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Definitionen/ Einordnungen

II. Lohnunternehmervertrag:

Geschäftsbesorgungsvertrag

Werkvertrag

- Aussaat
- Ernte
- Transport
- Baum- Knickpflege
- Leerung von Gülle- und Substratlagern

Dienstvertrag

- Ausbringung von Düngemitteln
- Pflanzenschutzmaßnahmen
- Bodenbearbeitung

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Definitionen/ Einordnungen

II. Lohnunternehmervertrag:

3. Abgrenzungen:
- Arbeitnehmerüberlassung/ -entsendung sonstige Personalüberlassung
- Maschinenmiete
- Innen-GbR

- Abgrenzungsprobleme und Gefahren:
  - Betriebszugehörigkeit von Arbeitnehmern
  - Genehmigungspflicht von Arbeitnehmern
  - „Grüne KFZ-Kennzeichen“

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Vertragsinhalte

I. Hauptleistungspflicht des Lohnunternehmers:

1. Bewirtschaftungsvertrag:
- Planung und Ausführung einer Gesamtheit von Feldarbeiten unter Beachtung der wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers
- Maßstab: lege artis (gute fachliche Praxis, Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorgaben)
- Einkauf von Saatgut-, Dünge-, Pflanzenschutzmitteln durch LU nicht geschuldet

2. Bewirtschaftungsvertrag:
- Ausführung einer bestimmten Feldarbeit unter Beachtung der wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers
- Dienstvertrag: Leistungserbringung lege artis (gute fachliche Praxis, Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorgaben)
- Werkvertrag: Ablieferung eines vollständigen, mangelfreien Werkes (Maßstab: mittlere Art und Güte)

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Vertragsinhalte

II. Leistungszeit:

1. Bewirtschaftungsvertrag:
- Bewirtschaftungszeitraum
- freie Zeiteinteilung des LU, muss der guten fachlichen Praxis entsprechen

2. Lohnunternehmervertrag:
- Vorrang vertraglich vereinbarter Zeit
- bei Fehlen einer vertraglichen Vereinbarung:
  - keine Pflicht zur Leistungserbringung zu bestimmten Zeitpunkt
  - § 271 BGB (sofortige Fälligkeit/ Bestimmung nach Vertragsumstände)

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Vertragsinhalte

III. Mitwirkungspflichten des Landwirts:

1. Bewirtschaftungsvertrag:
- Bezahlung
- Zugang zu Flächen
- Informationen

2. Lohnunternehmervertrag:
- Werkvertrag: Abnahme (Fälligkeitsvoraussetzung)
- Bezahlung
- Zugang zu Flächen
- Informationen

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

I. Aussaat

- Praktisches Problem:
  - LU führt für LW Aussaatmaßnahmen durch. Vorgegebene Legetiefe wird nicht eingehalten. Das Saatgut wird in weiten teilen der Fläche zu flach gelegt. Nur ein Teil des Saatgutes geht auf. Es gibt überdurchschnittliche Auswinterungsschäden.

- Rechtliche Probleme
  - Kontrollpflichten des LW
  - Abnahme und Billigung der Leistung
  - Schadensfeststellung
  - Schadensminderungspflicht

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

II. Pflanzenschutz I

- Praktisches Problem:
  - LU führt Schädlingsbekämpfung durch. Das eingesetzte Mittel wird unsachgemäßer Art und in großer Menge ausgebracht. Es entstehen Schäden an der weiteren Natur.

- Rechtliche Probleme
  - Kontrollpflichten des LW
  - Nachweis der Auswahl und Beauftragung des LU
  - Mitwirkung gegenüber den Behörden

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

III. Pflanzenschutz II

- Praktisches Problem:
  - LU führt für Pflanzenschutzmaßnahmen aus. In den Düsen und Zuleitungen der Feldspritze befindet sich noch.

- Rechtliche Probleme
  - Kontrollpflichten des LW
  - Abnahme und Billigung der Leistung
  - Schadensfeststellung
  - Schadensminderungspflicht

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

IV. Ernte und Leistungszeit I

- Praktisches Problem:
  - LU soll für LW Heuernte durchführen. Ein Ausführungstermin wird nicht bei Vertragsschluss vereinbart. LU setzt sich mit LW in Verbindung und teilt einen Ausführungstermin mit. Zum angekündigten Termin erscheint LU nicht. Drei Tage später will LU Leistung ausführen. Zwischenzeitlich hat es geregnet.

- Rechtliche Probleme
  - Vereinbarung einer Leistungszeit (nachträgliche Bestimmung)
  - Fixgeschäft
  - Verzug

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

V. Ernte und Leistungszeit II

- Praktisches Problem:
  - LU soll für LW Gersteernte durchführen. Zu Beginn der Ernteperiode bietet LU Leistung an. Wegen heftigen Regens einigen sich Parteien auf späteren Termin in der Ernteperiode. Auch beim zweiten Termin regnet es. Beim letzten Termin ist der Boden sehr stark aufgeweicht.

- Rechtliche Probleme
  - Annahmeverzug
  - Risikoverteilung
  - Vorhaltepflichten

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

VI. Späte Folgen

- Praktisches Problem:
  - LU führt Aussaat von Winterraps aus. Durch falsche Einstellung kommt es zu erheblichen Auswinterungsschäden. Umbruch?

- Rechtliche Probleme
  - Nachweisprobleme
  - Schadenszusammenhang
  - Schadensminderung

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

VII. Bezahlung

- Praktisches Problem:
  - LU erledigt für LW vorabgesprochene Leistungen. Die konkrete Vergütung war (wie immer) nicht vereinbart. Die Rechnung wird noch vor Beendigung der Arbeiten überreicht.

- Rechtliche Probleme
  - vereinbarte Vergütung/ übliche Vergütung
  - Fälligkeit der Vergütung

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

VIII. Fremdkörper im Feld

- Praktisches Problem:
  - LU führt auf Flächen des LW Erntearbeiten aus. Im Raps befindet sich eine Feldhacke, die Dritte in das Feld eingebracht haben. Die Hacke gelangt in das Mähwerk und beschädigt es erheblich.

- Rechtliche Probleme
  - Fürsorge- und Mitwirkungspflichten des LW
  - Schadenersatz

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

IX. Baumpflege

- Praktisches Problem:
  - LU beschneidet im Auftrag des LW für LW Bäume am Feld- und Straßenrand ohne ausreichende Genehmigung. Das Land verlangt wegen der Beschädigung Schadenersatz.

- Rechtliche Probleme:
  - Gesamthaftung (§ 827 BGB)
  - Innenausgleich
  - Aufklärungs- und Kontrollpflichten
  - (öffentl. Folgen: siehe Vortrag Dr. Krüger)

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Vertragsstörungen

X. Schlussfolgerungen

- **genaue Beschreibung des Auftrags vor Ausführung**
- **Vereinbarung des Preise**
- **schriftliche Fixierung des Auftrags**
- **Einweisung in den Auftrag**
- **Kontrolle/ Abnahme des Auftrags**
- **zeitnahe Anzeige etwaiger Mängel**
- **Dokumentation von „Schäden“**
- **Verwendung Rahmenvertrag/ AGB**

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Betriebshaftpflichtversicherung

- LU hat regelmäßig Betriebshaftpflichtversicherung
- greift grds. auch bei Schäden innerhalb des Unternehmensverbundes/ Familienunternehmen
- Problem: Tätigkeitsausschluss (§ 4 Abs. 1 Nr. 6b AHB)

➡ Ausschluss der Haftung für Schäden an Gegenständen, die unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit waren

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Geiersberger ▪ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ▪ Schwerin

Gülleabnahme- und -ausbringungsverträge

- Inhalt, Grenzen, Dokumentation

Werderstraße 125
19055 Schwerin
Tel. 0385 555800
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Gliederung

1. Einleitung
2. Gülleabgabe
3. Düngung ökologischer Vorrangflächen mit Zwischenfruchtanbau
4. Aufbringungstechnik

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Einleitung

- Gülleabgabe-/ abnahmevertrag
  - rechtliche Einordnung richtet sich nach konkreter inhaltlicher Ausgestaltung (möglich z.B. Kaufvertrag)
- Gülleausbringungsvertrag
  - rechtliche Einordnung richtet sich ebenfalls nach konkreter inhaltlicher Ausgestaltung (möglich z.B. Geschäftsbesorgungsvertrag)
- Abgabe sowie Aus-/ Aufbringung unterliegen daneben öffentlich-rechtlichen Regeln und Grenzen

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Gülleabgabe

- Abgabe von Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle) an andere = Inverkehrbringen gemäß § 2 Nr. 10 Düngegesetz
  - ggf. auch durch Lohnunternehmer
- Folge: Kennzeichnungspflicht nach § 6 DüMV
- Ausnahmen:

§ 6 Abs. 9 Satz 1 DüMV	§ 6 Abs. 9 Satz 2 DüMV
▪ im eigenen Betrieb erzeugter Wirtschaftsdünger ▪ Abgabe an Dritten zum dortigen eigenen Verbrauch ▪ abgegebene Menge überschreitet nicht 1 t FM je KJ	▪ im eigenen Betrieb angefallener Dünger ▪ Abgabe an lwd. Betrieb zur Verwertung als Düngemittel auf dessen Flächen ▪ abgegebene Menge überschreitet nicht 200 t FM im KJ

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Düngung ökol. Vf mit Zwischenfruchtanbau

- bei Flächen mit Zwischenfruchtanbau ist nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 DirektZahlDurchfG im Antragsjahr nach Ernte der Vorkultur der Einsatz folgender Mittel **verboten**:
  - chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
  - mineralische Stickstoffdüngemittel
  - Klärschlamm
- Düngung mit organischen Düngemitteln ist auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau im Rahmen der düngerechtlichen Vorschriften möglich

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

4. Aufbringungstechnik

aktuell	Entwurf DüV v. 16.12.2015
Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen	unverändert
seit 01.01.2010 **verboten**: ▪ Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler ▪ Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler ▪ zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird ▪ Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Aufbringung von unverdünnter Gülle ▪ Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle Ausnahme: Geräte, die bis zum 31.01.2006 in Betrieb genommen wurden, durften bis zum 31.12.2015 für das Aufbringen genutzt werden	unverändert

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

4. Aufbringungstechnik

aktuell	Entwurf DüV v. 16.12.2015
	Geräte zur Aufbringung mineralischer Düngemittel müssen ab **01. Januar 2020** über eine Grenzstreueinrichtung nach DIN EN 13739-1, Ausgabe Mai 2012, verfügen
	Aufbringung von Düngemitteln mit nachfolgenden Geräten, die nach dem [Datum der Verkündung der Verordnung] erstmalig in Betrieb genommen werden, darf nur bei Einhaltung folgender Mindestanforderungen an Verteil- und Dosiergenauigkeit erfolgen: ▪ Mineraldüngerstreuer DIN EN 13739-1, Ausgabe Mai 2012 und DIN EN 13739-2, Ausgabe Mai 2012 ▪ Flüssigmisttankwagen DIN EN 13406, Ausgabe Februar 2003 ▪ Stalldungstreuer DIN EN 13080, Ausgabe Februar 2003
	DIN-Normen über Beuth Verlag GmbH, Berlin, beziehbar und bei Deutschem Patent- und Markenamt, München, niedergelegt

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

4. Aufbringungstechnik

aktuell	Entwurf DüV v. 16.12.2015
	auf bestelltem Ackerland: flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen ab dem **01. Februar 2020** nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden
	bei Grünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau: flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen ab dem **01. Februar 2025** nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden
	Ausnahmen im Einzelfall möglich

Geiersberger ▪ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ▪ Schwerin

Beauftragte und die gute fachliche Praxis

- Beihilfen- und CC-Relevanz, Ordnungswidrigkeiten

Doberaner Straße 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Gliederung

1. Cross-Compliance-Verstoß durch Dritte

   I. EuGH-Urteil vom 27.02.2014
   II. Folgen für die Beauftragung von Lohnunternehmern

2. Eingriffe in Natur und Landschaft durch Dritte

   I. Naturschutzrechtlicher Verursacherbegriff
   II. Folgen für die Beauftragung von Lohnunternehmern

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Cross-Compliance-Verstoß durch Dritte

EuGH-Urteil vom 27.02.2014 (C-396/12)

- Maßgeblicher Entscheidungsinhalt:

  „(Bei) *einem Verstoß gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch einen Dritten, der im Auftrag* (des Betriebsinhabers) *Arbeiten verrichtet,* (kann) *der* (Betriebsinhaber) *für diesen Verstoß verantwortlich gemacht werden, wenn er bei Auswahl des Dritten, dessen Überwachung oder den ihm gegebenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Dritte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.*“

- Ergebnisse Entscheidung:
  - Keine verschuldensunabhängige Haftung für das Fehlverhalten Dritter
  - Keine Haftungsfreistellung des Landwirts durch eine Vergabe von Arbeiten an einen Subunternehmer
  - Keine Haftungsfreistellung für fahrlässiges Handeln des Dritten, wenn beim Betriebsinhaber selbst Vorsatz vorliegt

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Cross-Compliance-Verstoß durch Dritte

- Auswahl:

  Dritter muss über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um Verstöße zu vermeiden

- Anweisungen:

  Keine Aufträge, die zwangsläufig zur Verletzung der Anforderungen führen; Aufträge sind so zu formulieren, dass Arbeiten nicht zu Verstößen führen

- Überwachung:

  Angemessene Überwachung, um notfalls Verstöße zu verhindern (≠ Kontrolle oder Abnahme der Arbeiten)

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Cross-Compliance-Verstoß durch Dritte

- Herausforderung: Seit Langem bekannte Cross-Compliance-Vorgaben, z. B. keine Beeinträchtigung von Biotopen, lassen bei einem Verstoß Vorsatz vermuten

- Widerlegung der Vermutung durch Nachweis
  - der Beauftragung eines zuverlässigen und erfahrenen Lohnunternehmers
  - der Anweisung, bei den Arbeiten die betreffende CC-Vorschrift einzuhalten
  - der Information über besondere Bedingungen auf den zu bearbeitenden Flächen
  - der Überwachung, die eine Verhinderung von Verstößen ermöglicht

- Wenn Pflichten nur teilweise eingehalten: Fahrlässigkeit

  - aber: Billigendes Inkaufnehmen eines Verstoßes, z. B. bei Beauftragung eines bekanntermaßen unzuverlässigen Lohnunternehmens

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Cross-Compliance-Verstoß durch Dritte

- Keine Änderung der rechtlichen Bewertung nach GAP
- Vorgaben des EuGH gelten auch für die aktuellen Fassungen:

  „*Die Verwaltungssanktion* (…) *findet nur dann Anwendung, wenn der Verstoß des Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung ist, die unmittelbar dem betreffenden Begünstigen anzulasten ist* (…)“ (Art. 91 Abs. 2 EU VO 1306/2013)

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Folgen für die Beauftragung von Lohnunternehmern

- Auswahl:
  - Reputation des Unternehmens für konkrete Tätigkeit
  - Bei schwierigen Sachverhalten: Spezialisten beauftragen (Sachkundenachweis)
  - Klärung Genehmigungs- und Befreiungserfordernisse
- Überwachung:
  - Stichproben für ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeiten
  - Dokumentation der Arbeitsergebnisse, z. B. Fotos
  - Sofortige Reaktion auf Verstoß, um weitere Beeinträchtigungen zu verhindern
  - Nicht allein ausreichend: Abnahme oder Endkontrolle der Arbeiten

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Folgen für die Beauftragung von Lohnunternehmern

- Anweisung:
  - Auftrag konkret umschreiben, z. B. Schnittmaßnahmen an den Baumreihen auf dem Feldblock xy
  - Hinweis auf die Einhaltung der dafür geltenden CC-Vorschriften; wohl nicht ausreichend: globaler Hinweis, die CC-Vorschriften zu beachten
  - Information über CC-relevante Bedingungen, z. B. europ. Vogelschutzgebiet, Landschaftselemente, Biotope, Greening-Elemente
  - Information über Besonderheiten, z. B. bekanntes Rückzugsgebiet für Rehkitze
  - Definition von „no-go-areas“, z. B. artenschutzrechtlich relevante Habitate
- Dokumentation:
  - Erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen
  - Schriftliche Fixierung des Auftrages und der Information über CC-Vorschriften sowie besondere Bedingungen

Naturschutzrechtlicher Verursacherbegriff

- Ansatzpunkt Verursacherprinzip
  - Bewältigung der Folgen eines Vorhabens für Naturhaushalt und Landschaft durch den Vorhabenträger = Derjenige, der die naturschutzrechtliche Genehmigung vorhalten muss
  - Im Zweifel, der Landwirt, der die betreffenden Flächen bewirtschaftet
  - Verursacherprinzip folgt dem Genehmigungserfordernis für Eingriffe zu Grunde
- Weitergehende Verantwortlichkeit als bei CC-Verstößen
  - Verschuldensunabhängige Verantwortung für beauftragte Arbeiten Dritter
  - Keine Verantwortung für Handlungen außerhalb des Auftrags, z. B. Schnittmaßnahmen an einem Biotop, das nicht Gegenstand der Beauftragung ist

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Folgen für die Beauftragung von Lohnunternehmern

- Anweisung:
  - Auftrag konkret festlegen und begrenzen, z. B. Schnittmaßnahmen an den Baumreihen auf dem Feldblock xy
  - Information über naturschutzrechtlich relevante Bedingungen, z. B. europ. Vogelschutzgebiet, Biotope, relevante Rückzugsgebiet für bestimmte Arten
  - Definition von „no-go-areas“: Klare Benennung der Flächenteile, die für die Arbeiten unangetastet bleiben müssen
- Dokumentation:
  - Schriftliche Fixierung des Auftrages und der o. a. Informationen

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Geiersberger ▪ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ▪ Schwerin

Meine Arbeitnehmer - deine Arbeitnehmer

- Mindestlohn, Betriebszugehörigkeit, Weisungsrecht

Doberaner Straße 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Gliederung

1. Einleitung

2. Grundlagen
   I. Definitionen
   II. Schaubild Arbeitnehmerüberlassung
   III. Schaubild Werk-/Dienstvertrag

3. Anwendungsfälle
   I. Vergabe an ein Fremdunternehmen
   II. „Nachbarschaftshilfe“ zwischen zwei Landwirten
   III. Mehrere Gesellschaften, Einsatz untereinander
      1) Exkurs: Anwendbarkeit Kündigungsschutzgesetz
      2) Exkurs Schmerzensgeld

4. Fazit

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Einleitung

<u>Fremdpersonaleinsatz</u>

Warum?

- Zeit- und Kostenersparnis

Wie?

- (erlaubte) Arbeitnehmerüberlassung
- Werk-/Dienstvertrag
- Gefälligkeiten

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Grundlagen

Arbeitnehmerüberlassung:

Wenn einem Entleiher Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, die in dessen Betrieb eingegliedert sind und ihre Arbeit nach Weisungen des Entleihers und in dessen Interesse ausführen.

Werk-/Dienstvertrag:

Der Werk-/Dienstvertragsunternehmer wird mithilfe seiner Arbeitnehmer für den anderen tätig, in dem er die zur Erreichung eines wirtschaftlichen Erfolges notwendigen Handlungen nach eigenen betrieblichen Voraussetzungen organisiert und für die Erfüllung der in dem Vertrag vorgesehenen Dienste oder für die Herstellung des geschuldeten Werks gegenüber den Drittunternehmen verantwortlich ist.

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Grundlagen

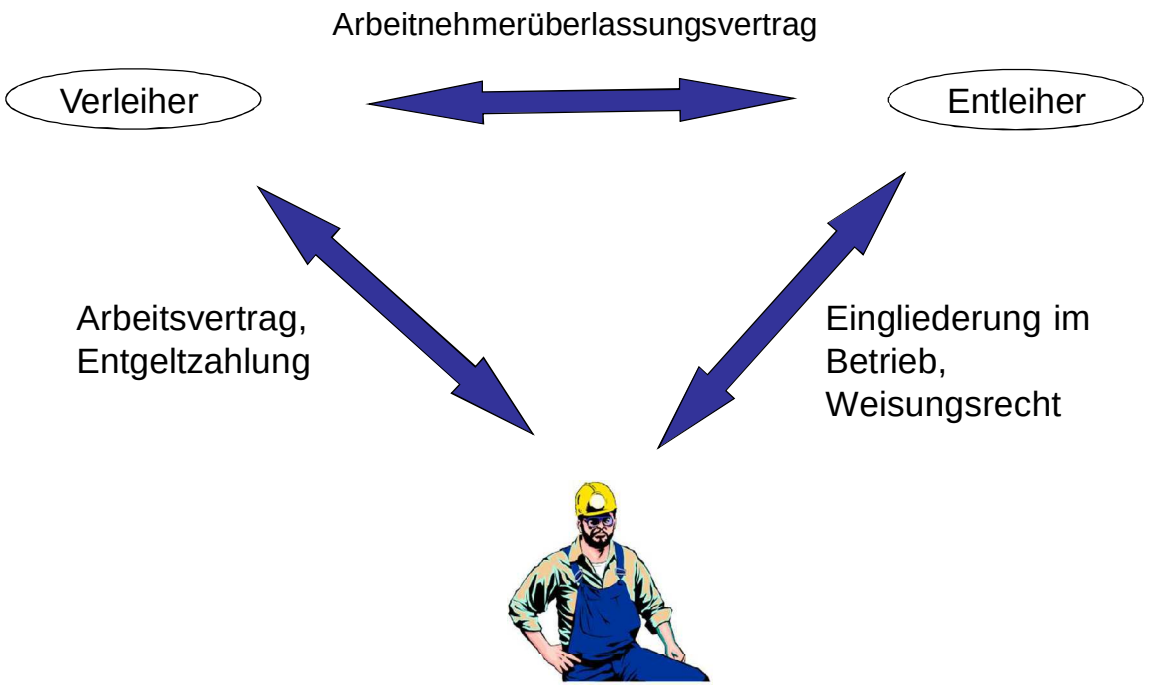

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Grundlagen

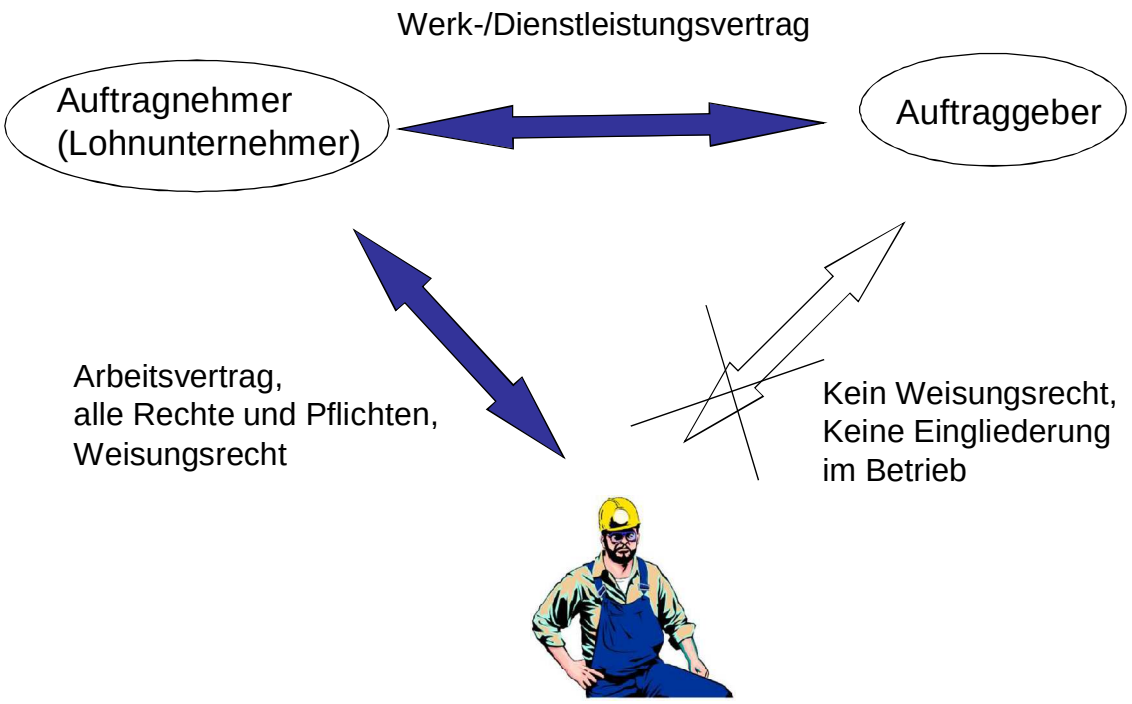

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Grundlagen

Leiharbeit versus Werk-/Dienstvertrag:

Leiharbeit	Werk-/Dienstvertrag
Erlaubnispflicht für Verleiher § 1AÜG, Ausnahmen nach Abs. 3 beachten	-
Nur vorübergehend (nach Koalitionsvertrag und Gesetzesentwurf = 18 Monate)	unbegrenzt
Schriftlicher Vertrag erforderlich	mündlich oder konkludent genügt
Arbeitnehmer ist im Entleihbetrieb eingegliedert	Keine Eingliederung im Betrieb des Auftraggebers
Bei schlechter Arbeitsleistung: Haftung des Verleihers nur für Auswahlverschulden	Bei schlechter Arbeitsleistung: Haftung des Auftragnehmers für Vorsatz und Fahrlässigkeit, da Arbeitnehmer Erfüllungsgehilfe ist
Generalunternehmerhaftung für Mindestlohnanspruch des Arbeitnehmers	

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Anwendungsfälle

„Vergabe an ein Fremdunternehmen“

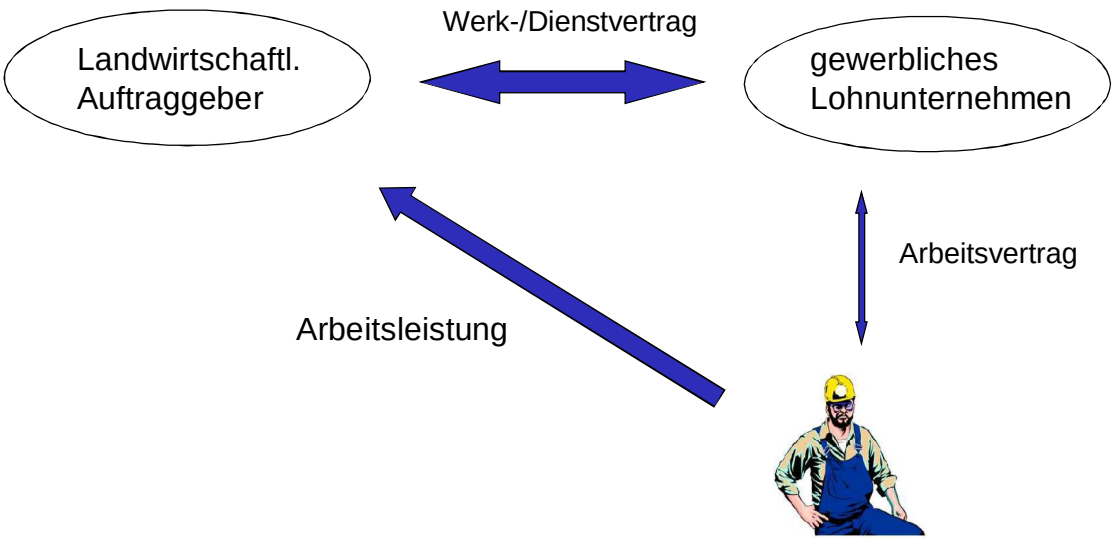

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Anwendungsfälle

<u>Auftraggeber sollte beachten:</u>

- Er hat kein Weisungsrecht
- Arbeitsaufträge nur von Lohnunternehmen an Arbeitnehmer
- Keine Eingliederung des fremden Arbeitnehmers im Betrieb des Auftraggebers (Kleidung, Arbeitsmaterialien, Pausenraum)
- Generalunternehmerhaftung für Mindestlohnansprüche des Arbeitnehmers

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Anwendungsfälle

„Nachbarschaftshilfe“ zwischen zwei Landwirten

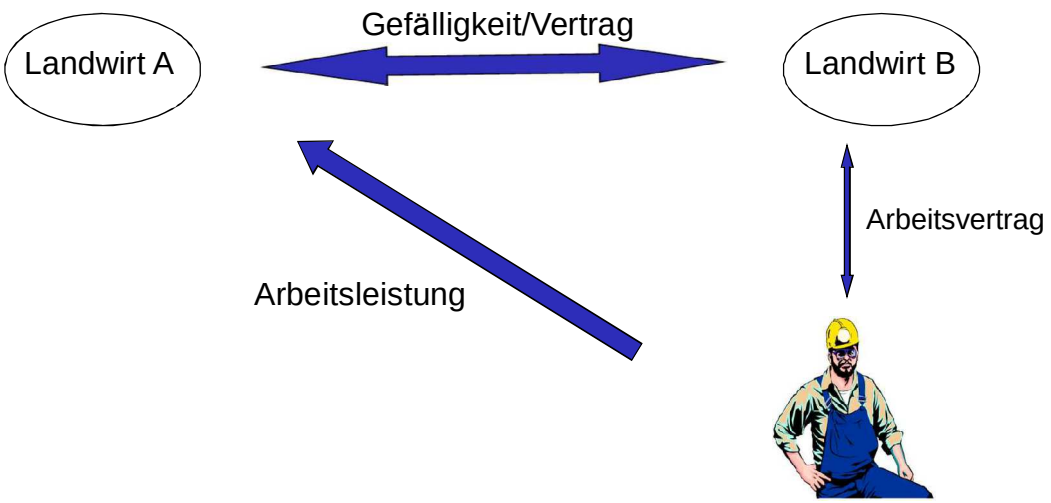

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Anwendungsfälle

Probleme:

- Gefälligkeitsverhältnis/ Vertrag?
- Leiharbeit grds. zulässig ohne Erlaubnis, sofern die Überlassung nur gelegentlich erfolgt und die Einstellung nicht zum Zweck der Überlassung stattgefunden hat (§ 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG)
- Gefahr der unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung bei ständiger Hilfe, sofern Erlaubnispflicht nach § 1 AÜG besteht und keine Erlaubnis vorliegt

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Anwendungsfälle

Landwirt unterhält drei Gesellschaften. Eine davon ist ein Lohnunternehmen. Einsatz des Lohnunternehmens für die anderen Gesellschaften.

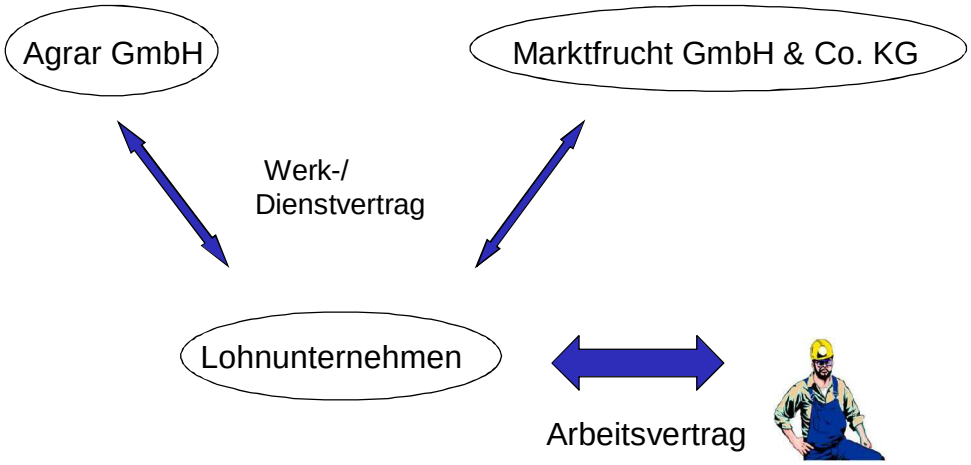

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. Anwendungsfälle

Fragestellungen:

Welches Vertragsverhältnis? Leiharbeit oder Dienst-/Werkvertrag?

Welche Gesellschaft hat das Weisungsrecht?

Wer haftet für den Lohn? Mindestlohnpflicht?

Zu welchem Unternehmen gehört der Arbeitnehmer?

Exkurs:
Anwendbarkeit des Kündigungsschutzgesetzes bei mehreren Betrieben?

Exkurs:
Wer haftet für Personenschäden innerhalb des Betriebes?

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Exkurs: Anwendbarkeit Kündigungsschutzgesetz

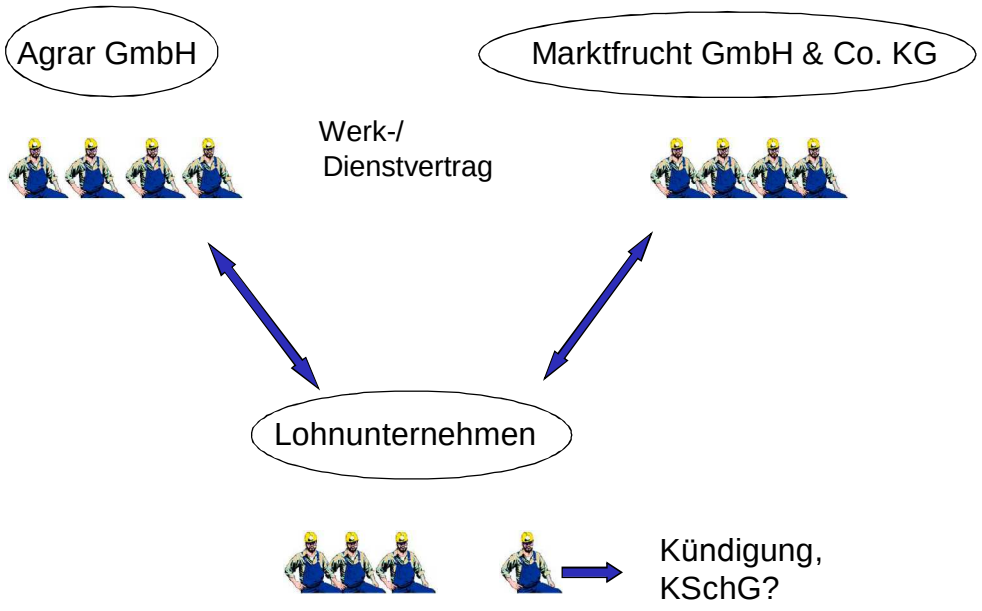

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Exkurs: Anwendbarkeit Kündigungsschutzgesetz

§ 23 KSCHG „Betrieb“ → mehr als 10 Arbeitnehmer

“Als Betrieb wird die organisatorische Einheit bezeichnet, innerhalb derer der AG mit seinen AN durch Einsatz technischer und immaterieller Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die über die Befriedigung von Eigenbedarf hinausgehen.“

- ein Leitungsapparat, der selbstständig über personelle und soziale Angelegenheiten entscheidet
- Einheit der Organisation
- Keine räumliche Einheit notwendig
- Stichwort: Gemeinschaftsbetrieb

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Exkurs: Schmerzensgeld

Fall: Der eigene Mitarbeiter verletzt sich während der Arbeit.
Kann er Schmerzensgeld von seinem Arbeitgeber verlangen?

Grds. übernimmt bei Arbeitsunfällen die Berufsgenossenschaft die Heilfürsorge, zahlt aber kein Schmerzensgeld!

Für Arbeitgeber und Arbeitskollegen gilt für Personenschäden eine gesetzliche Haftungsbeschränkung nach §§104 ff SGB VII

- Grund: Finanzierungsargument + Friedensargument
- Ausnahme: Vorsatz des Schädigers oder beim Wegeunfall

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Exkurs: Schmerzensgeld

Fall: Landwirt hat zwei Gesellschaften (A und B).
Mitarbeiter des Lohnunternehmens (Gesellschaft A) verletzt sich beim Arbeitseinsatz für die Gesellschaft B.
Kann Mitarbeiter Schmerzensgeld von Landwirt über die Gesellschaft B verlangen?

Haftungsprivileg des §§ 104 ff SGB VII ?

Werk-/Dienstvertrag (+)

Leiharbeit (+)

} abhängig von Tätigkeit zum Zeitpunkt des Unfalls

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

4. Fazit

Fazit:

- Einordnung des Vertragstypus anhand der tatsächlichen Gegebenheiten
- grds. ohne Erlaubnis kein ständiges „Ausleihen“ der Arbeitnehmer untereinander möglich
- Kündigungsschutz kann durch die Errichtung mehrerer Gesellschaften nicht umgangen werden

Geiersberger ▪ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ▪ Schwerin

Steuerrechtliche Fallstricke bei gewerblicher Tätigkeit eines Agrarbetriebes

Doberaner Straße 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980
kanzlei@geiersberger.de
www.geiersberger.de

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Gliederung

1. Abgrenzung der Land- und Forstwirtschaft (LuF) vom Gewerbebetrieb
2. Nebenbetriebe
3. Außerbetriebliche Dienstleistung
4. Abfärbewirkung
5. Betriebsaufspaltung

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Abgrenzung der LuF

Auswirkungen der steuerrechtlichen Einstufung

	LuF	Gewerbe
Gewerbesteuer	-	+
Bewertungswahlrecht für Feldinventar	+	-
ESt-Freibetrag	+	-
Verlustabzug der Einkünfte aus Tierzucht und -haltung	+	-
Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen	+	-
USt Durchschnittssatzbesteuerung	+	-
eG: KSt-Freibetrag und Gewerbesteuerbefreiung	+	-
Agrardieselrückvergütung	+	-
Kfz-Steuerbefreiung	+	-

jeweils bei Einhaltung der besonderen Voraussetzungen

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Abgrenzung der LuF

Abgrenzung LuF - Gewerbe

keine einheitliche Definition in unterschiedlichen Rechtsgebieten

- Steuerrecht
- Landpachtrecht
- Agrarförderrecht
- Baurecht
- Grundstückverkehrsrecht
- Umweltrecht
- Sozialversicherungsrecht

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

1. Abgrenzung der LuF

Abgrenzung LuF - Gewerbe im Steuerrecht

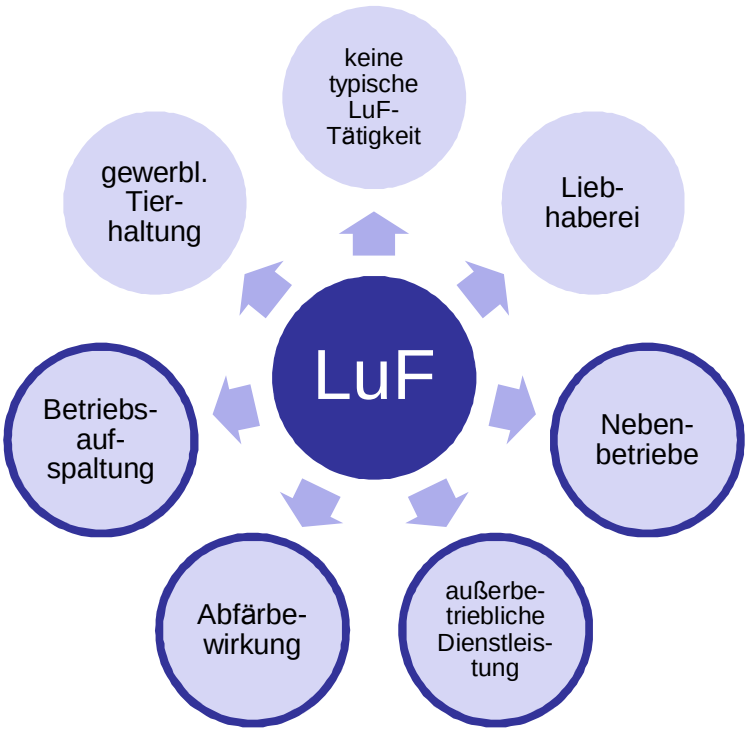

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

2. Nebenbetriebe

Nebenbetriebe
dienen dem LuF-Hauptbetrieb und
stellen damit keinen selbständigen Betrieb dar

ein Nebenbetrieb liegt vor, wenn

überwiegend im eigenen Hauptbetrieb erzeugte Rohstoffe be- oder verarbeitet werden und die dabei gewonnen Erzeugnisse überwiegend für den Verkauf bestimmt sind

oder

LuF-Umsätze aus der Übernahme von Rohstoffen erzielt, diese be- oder verarbeitet und die dabei gewonnenen Erzeugnisse nahezu ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet werden

und

die Erzeugnisse im Rahmen einer ersten Stufe der Be- oder Verarbeitung,
die noch dem LuF- Bereich zuzuordnen ist, hergestellt werden

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. außerbetriebliche Dienstleistung

außerbetriebliche Dienstleistungen

aufgrund der Verwendung von Betriebsvermögen

- durch entgeltliche Überlassung an Dritte

oder

- durch Verrichtung von Dienstleistungen für Dritte

Verrichtung von Dienstleistungen

ohne Verwendung

- eigener Erzeugnisse

oder

- eigener Wirtschaftsgüter

grundsätzlich gewerbliche Tätigkeit

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

3. außerbetriebliche Dienstleistung

sowohl **außerbetriebliche Dienstleistungen**
als auch **gewerbliche Nebenbetriebe**

werden der LuF zugeordnet, wenn

- der Umsatz aus dieser Tätigkeit nicht mehr als 1/3 des Gesamtumsatzes
  und
- nicht mehr als 51.500 € (ohne USt) im Wirtschaftsjahr beträgt
  und
- dauerhaft nicht mehr als 50% des Gesamtumsatzes ausmacht

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

4. Abfärbewirkung

liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor
bedeutet dies für

LuF-Einzelunternehmen

- nur der gewerbliche Teil der Tätigkeit ist gewerblich

Personengesellschaft

- die gesamte Tätigkeit ist grds. gewerblich (Abfärbewirkung)

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

4. Abfärbewirkung

Abfärbewirkung

1. die gesamte Tätigkeit der PersG gilt im vollem Umfang als Gewerbe,
   - wenn sie neben anderen Tätigkeiten auch eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet
   - Ausnahme:
     - die gewerblichen Umsätze haben „sehr geringen Umfang“
       - höchstens 3 % des Gesamtumsatzes und
       - übersteigen 24.500 € p.a. nicht

oder

2. zum Vermögen der LuF-PersG gehört eine Beteiligung an einer gewerblich tätigen Gesellschaft

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

5. Betriebsaufspaltung

Betriebsaufspaltung

- zwei eigenständige Betriebe aber mit
- personeller Verflechtung und
- sachlicher Verflechtung
- z.B. Betriebsgelände wird einer Lohnunternehmergesellschaft entgeltlich zur Nutzung überlassen

➔ das Betriebsgelände gehört dann auch zum Gewerbebetrieb des Lohnunternehmens

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

5. Betriebsaufspaltung

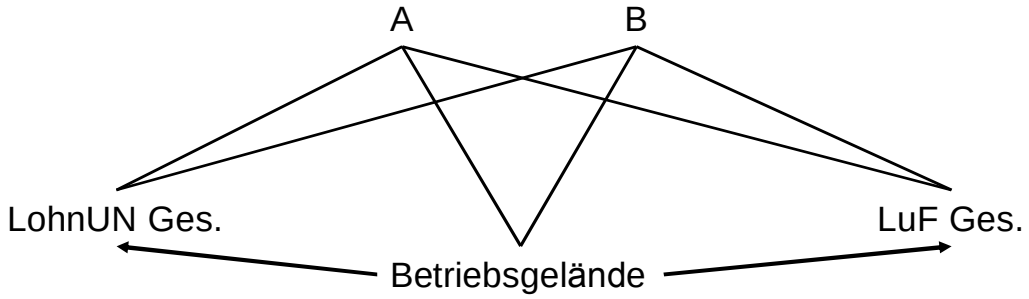

entgeltliche Nutzungsüberlassung → Betriebsaufspaltung

→ Betriebsgelände = Gewerbe

→ Gewerblichkeit färbt auf LuF ab

unentgeltliche Nutzungsüberlassung
→ keine Betriebsaufspaltung
aber: „vergisst“ LohnUN eine Leistung gegenüber dem LuF abzurechnen
stehen sich zwei unentgeltliche Leistungen gegenüber, die als Tausch und damit als entgeltlich gewertet werden könnten

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB

Geiersberger ▪ Glas
& Partner mbB
Rechtsanwälte und Fachanwälte
Rostock ▪ Schwerin

Auf Wiedersehen
im nächsten Jahr!

Doberaner Straße 10-12
18057 Rostock
Tel. 0381 4611980

kanzlei@geiersberger
www.geiersberge.de

Werderstraße 125
19055 Schwerin
Tel. 0385 555800

Geiersberger ▪ Glas & Partner mbB